

Braucht eine Heilpraktikerpraxis einen Datenschutzbeauftragten ?

In der letzten Zeit werden Heilpraktikerpraxen mit dem Hinweis auf das Datenschutzgesetz darauf hingewiesen, dass die Praxis einen Datenschutzbeauftragten beschäftigen müsse und bieten sinnigerweise gleich ihre Dienste als Datenschutzbeauftragter an.

Das Bundesdatenschutzgesetz legt in § 4d tatsächlich fest, dass eine Meldepflicht vorliegt, wenn nicht-öffentliche Stellen (also auch der Heilpraktiker) in automatisierter Verarbeitung Daten erhebt und verarbeitet. Nach § 4f ist dabei dann auch tatsächlich ein Datenschutzbeauftragter zu benennen.

Wenn man die §§ 4d und f aber genau anschaut (Gesetz anbei) ist ausdrücklich die Notwendigkeit des Datenschutzbeauftragten nicht nötig, wenn höchstens 9 Personen mit der Datenerhebung und Verarbeitung befasst sind. Dies bedeutet, die Notwendigkeit eines Datenschutzbeauftragten würde sich also nur für große Praxen ergeben, und auch nur wenn 10 oder mehr Personen Zugang zu den elektronischen Daten haben. Für den Fall, dass tatsächlich 10 und mehr Personen Zugang zu den Daten der Patienten haben, ist dann tatsächlich ein Datenschutzbeauftragter zu benennen. Praxismitarbeiter, die keinen Zugang zu den Patientendaten benötigen (z.B. das Reinigungspersonal) können ja durch ein Passwort auf dem Computer von diesen ausgeschlossen werden und zählen somit dann nicht dazu. Das Datenschutzgesetz finden Sie unter www.heilpraktiker.org in der Homepage des FDH Bundesverbandes.

Arne Krüger